

Nicht-strukturelle Änderung des Bachelorstudium Germanistik, Version 15W.1 zu 15W.4

Gegenüberstellung/Darstellung der wesentlichen Änderungen

Curriculum Bachelor Germanistik - Version 15 W.1

Curriculum Bachelor Germanistik - Version 15W.4

– gültig ab 1.10.2022

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	
<p>(1) Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.</p> <p>(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudium Germanistik sind Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.</p> <p>(3) Gemäß Universitätsberechtungsverordnung § 4 (1) UBVO 1998 setzt das Bachelorstudium <i>Germanistik</i> den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen voraus. Studierende, die diesen Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht erbringen können, haben spätestens vor der Ablegung der Bachelorprüfung die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.</p>	<p>(1) Es gelten die Bestimmungen des UG betreffend die Zulassung zum Bachelorstudium.</p> <p>(2) Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.</p> <p>(3) Gemäß Universitätsberechtungsverordnung § 4 (1) UBVO 1998 setzt das Bachelorstudium <i>Germanistik</i> den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen voraus. Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens zehn Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen wurde. Studierende, die diesen Nachweis zum Zeitpunkt der Zulassung nicht erbringen können, haben spätestens vor der Ablegung der studienabschließenden Prüfung die Zusatzprüfung aus Latein abzulegen.</p>
§ 8 Abs. 3 Lehrveranstaltungsarten	
<p>(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p> <p>a) Kurs (KS): In den Kursen bearbeiten Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen; Anwesenheitspflicht, mäßiger Selbststudienanteil.</p> <p>b) Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam</p>	<p>(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:</p> <p>a) Vorlesung mit Kurs (VC): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungs- bzw. Kursteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; es besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>b) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen</p>

<p>beurteilt werden; Anwesenheitspflicht; mäßiger Selbststudienanteil.</p> <p>c) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen des Seminars und dienen der Ausbildung bzw. Entwicklung des wissenschaftlichen Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; Anwesenheitspflicht; mittlerer Selbststudienanteil.</p> <p>d) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Anwesenheitspflicht; erheblicher Selbststudienanteil.</p>	<p>Diskurses; es werden zentrale Probleme des Faches in Form von Referaten, Diskussionen und konkreter Analysearbeit behandelt; es besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>c) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; es besteht Anwesenheitspflicht.</p>
§ 11 Freie Wahlfächer	
<p>(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.</p> <p>(2) Den Studierenden können die Freien Wahlfächer zur Gänze oder teilweise durch eine facheinschlägige Praxis (gem. Satzung B § 17) substituieren, wobei 6 ECTS-AP 150 Arbeitsstunden entsprechen. Über diesbezügliche Anträge entscheidet das zuständige studienrechtliche Organ.</p>	<p>(1) Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, können nicht für die Freien Wahlfächer verwendet werden.</p> <p>(2) Im Fall von Lehrveranstaltungen, die an anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert wurden, entscheiden die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter, ob eine Anerkennung als Freies Wahlfach für das gewählte Studium wissenschaftlich oder im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit sinnvoll ist.</p> <p>(3) Die Studierenden können die Freien Wahlfächer zur Gänze oder teilweise durch eine facheinschlägige Praxis substituieren, wobei 6 ECTS-AP 150 Arbeitsstunden entsprechen. Über diesbezügliche</p>

	<p>Anträge entscheidet die zuständige Studienprogrammleiterin bzw. der zuständige Studienprogrammleiter.</p> <p>(4) Es sind 12 ECTS-AP an Freien Wahlfächern zu absolvieren.</p>
§ 12 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	
<p>(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:</p> <p>Kurs (KS), Vorlesungskurs (VC), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen. b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. c) Das Datum (Priorität früheres Datum) der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzung. d) Studierende, welche bereits einmal zurückgestellt wurden oder die Lehrveranstaltung wiederholen müssen. e) Als letztes Reihungskriterium entscheidet das Los zwischen gleich gereihten Studierenden. 	<p>(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:</p> <p>Vorlesungskurs (VC), Proseminar (PS) und Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer</p> <p>(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Studierende, deren Curriculum die betreffende Lehrveranstaltung als Pflichtfach bzw. als Gebundenes Wahlfach vorsieht, werden bevorzugt aufgenommen. b) Sollte die Zahl der Anmeldungen dennoch die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigen, erfolgt die Reihung anhand der bereits erworbenen ECTS-AP des Curriculums, das die betreffende Lehrveranstaltung als Pflicht- bzw. Gebundenes Wahlfach vorsieht. Eine höhere Gesamtsumme wird bevorzugt gereiht. <p>3) Für Lehrveranstaltungen, welche aus anderen Studien bezogen werden, gelten jene Regelungen, die in den jeweiligen Curricula vorgesehen sind.</p>

<p>(3) Studierende, für die solche Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Curriculums nicht notwendig sind, werden lediglich nach Maßgabe freier Plätze berücksichtigt; die Aufnahme in eine eigene Ersatzliste ist möglich. Es gelten sinngemäß die obigen Bestimmungen.</p> <p>(4) Für Lehrveranstaltungen anderer Studien, die nicht im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besucht werden, gelten jene Regelungen, die in den einschlägigen Curricula vorgesehen sind.</p>	
§ 13 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen	
<p>Für den Besuch von Proseminaren (PS) ist die Absolvierung des facheinschlägigen Grundkurses sowie des Pflichtfachs Schlüsselqualifikationen obligatorisch. Für den Besuch von Seminaren (SE) ist die Absolvierung eines Proseminars obligatorisch. Für den Besuch von „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) Grundlagen 1“ ist die Absolvierung des „Grundkurses Sprachwissenschaft“ obligatorisch.</p>	<p>Für den Besuch von Proseminaren (PS) ist die Absolvierung des facheinschlägigen Grundkurses obligatorisch. Für alle weiterführenden Lehrveranstaltungen gilt nicht nur die Absolvierung des jeweils facheinschlägigen Grundkurses als Voraussetzung, sondern auch die Absolvierung derjenigen Lehrveranstaltungen, die unter den Curricularen Anmeldevoraussetzungen benannt sind (siehe LV-Karte). Für den Besuch von „Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (DaF/DaZ) Grundlagen 1“ ist die Absolvierung des „Grundkurses Sprachwissenschaft“ obligatorisch.</p>

§ 14 Bachelorarbeit	
<p>(1) Zur Bachelorarbeit ist eine Betreuungslehrveranstaltung zur Abschlussarbeit im Ausmaß von 3 ECTS-AP zu absolvieren. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 8 ECTS-AP bewertet und gesondert beurteilt.</p>	<p>(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.</p> <p>(2) Zur Bachelorarbeit ist eine Betreuungslehrveranstaltung zur Abschlussarbeit im Ausmaß von 3 ECTS-AP zu absolvieren. Die Bachelorarbeit wird zusätzlich zur Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie verfasst wird, mit 8 ECTS-AP bewertet und gesondert beurteilt.</p>
§ 15 Prüfungsordnung	
<p>(1) Die Pflichtfächer, die Gebundenen Wahlfächer und die Freien Wahlfächer werden durch Lehrveranstaltungsprüfungen abgelegt. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat gemäß Satzung die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten der Lehrveranstaltung zu informieren.</p> <p>(2) Lehrveranstaltungen gem. § 8 (3) haben einen immanenten Prüfungscharakter; es besteht Anwesenheitspflicht; überdies wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die aktive Teilnahme an Diskussions- und Reflexionsprozessen erwartet.</p>	<p>(1) Das Bachelorstudium Germanistik wird durch die positive Absolvierung der folgenden Teile abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer, der Gebundenen Wahlfächer und der Freien Wahlfächer (§§ 9-11) b. die Bachelorarbeit und die Betreuungslehrveranstaltung zur Abschlussarbeit (§ 14) c. die positive Beurteilung der mündlichen studienabschließenden Prüfung. <p>(2) Vorlesungsprüfungen finden am bzw. nach Ende der Vorlesungen in Form eines einzigen Prüfungsaktes statt.</p>

<p>(3) Das Bachelorstudium <i>Germanistik</i> wird mit einer mündlichen kommissionellen Fachprüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen LV-Prüfungen sowie eine positive Benotung der Bachelorarbeit voraus. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiet ist das Prüfungsfach, dem die Bachelorarbeit entstammt. Die Prüfungskommission umfasst inklusive Vorsitz mindestens drei Personen.</p>	<p>(3) Alle anderen Lehrveranstaltungsarten haben prüfungsimmanenten Charakter. Es besteht Anwesenheitspflicht.</p> <p>(4) Das Bachelorstudium <i>Germanistik</i> wird mit einer studienabschließenden Prüfung beendet, die als mündliche kommissionelle Prüfung erfolgt. Die Anmeldung zu dieser Prüfung setzt die positive Absolvierung aller in diesem Curriculum vorgeschriebenen LV-Prüfungen sowie eine positive Benotung der Bachelorarbeit voraus. Die Liste der Prüfungsfächer umfasst: Neuere Deutsche Literatur, Ältere Deutsche Sprache und Literatur, Sprachwissenschaft, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Angewandte Germanistik. Prüfungsgebiet ist das Prüfungsfach, dem die Bachelorarbeit entstammt. Die Prüfungskommission umfasst inklusive Vorsitz drei Personen.</p> <p>(5) Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat gemäß Satzung die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die jeweiligen Prüfungs- und Beurteilungsmodalitäten der Lehrveranstaltung zu informieren.</p> <p>(6) Für die Durchführung und Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt und des Universitätsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.</p>
--	--